

***Iff* begrüßt heutige Entscheidung des BGH zu unwirksamen Entgeltklauseln für Basiskonten**

von Dr. Sally Peters

Das *iff* begrüßt die heutige Entscheidung¹ des BGH ausdrücklich. Zu Recht darf ein mit dem Basiskonto verbundener Mehraufwand nicht ausschließlich auf die Inhaberin bzw. den Inhaber umgelegt werden. Basiskonten werden regelmäßig von vulnerablen Verbrauchergruppen genutzt, für die hohe Kosten ein Hemmnis bei der Inanspruchnahme darstellt.

Die heutige Entscheidung

Der BGH hat heute entschieden, dass Entgeltklauseln für ein Basiskonto unwirksam sind, wenn der finanzielle Mehraufwand allein von den Inhaberinnen und Inhabern des Basiskontos zu tragen ist. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) hatte gegen das im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Entgelt für Basiskonten des Kreditinstituts geklagt.

Das beklagte Institut verlangte 8,99 Euro für ein Basiskonto. Für Überweisungen, Scheckeinlösungen sowie Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter sah eine Entgeltklausel vor, dass für diese Leistung zusätzlich 1,50 Euro zu zahlen sind.

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nun entschieden, dass diese Entgeltklausel unwirksam ist und den Inhaber des Basiskontos unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Den Maßstab müsse vielmehr ein marktübliches Entgelt und das Nutzerverhalten bilden (§ 41 Abs. 2 Satz 2 ZKG). Ebenso sei zu berücksichtigen, dass Sinn und Zweck des Basiskontos darin bestehen, insbesondere einkommensarmen Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen und damit die Teilhabe am Zahlungsverkehr ermöglichen. Zu hohe Entgelte unterlaufen dies. Die vorgelegte Kostenkalkulation des Instituts offenbarte, dass für das Basiskonto entstehende Zusatzkosten allein auf Nutzende des Basiskontos umgelegt hat. Der

¹ Urteil vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19

Kostenmehraufwand muss aber von den Instituten im freien im freien Wettbewerb erwirtschaftet werden.

Zugang darf nicht durch Kosten begrenzt werden

Das iff hat bereits in einer Pressemitteilung vom 14.11.2019 darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen nicht an Kosten scheitern darf. Hohe Gebühren für Basiskonten laufen dem eigentlichen Gedanken zuwider, denn sie werden in der Regel von Menschen mit einem geringen Einkommen genutzt. Nutzende sind zum Beispiel auch Wohnungslose, Geflüchtete oder Menschen mit finanziellen Problemen. Hohe Kosten können dazu führen, dass ein solches Konto letztlich nicht eröffnet wird. Gleichzeitig argumentieren Banken mit ihrer Preispolitik wiederum auf den aus ihrer Sicht bestehenden höheren Aufwand für diese Kundengruppen.

Die bankinterne Preispolitik ist gesellschaftspolitisch problematisch. Die Belastung für ärmere Verbraucherinnen und Verbraucher ist durch hohe Kontoführungsgewehre viel höher, da sie über deutlich weniger Einkommen verfügen. Arme Personen und besonders verletzte Verbraucherinnen und Verbraucher sollten nicht mehr zahlen müssen als normale Haushalte. Das iff hat bereits 2012 in der Studie „Basisprodukte bei Finanzdienstleistungen“ im Auftrag des vzbv darauf hingewiesen, dass verletzte Verbraucher durch höhere Kosten oder fehlendem Zugang bei Finanzdienstleistungen besonders betroffen sind.

Ansprechpartnerinnen für die Medien: Frau Dr. Sally Peters: Tel: 040 / 3096-9116, E-Mail: sally.peters@iff-hamburg.de

Über das iff

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de